

**Geschäftsordnung
des IKM-Vorstandes
der Universität Duisburg-Essen
Vom 1. Juli 2009**

(Verkündungsblatt Jg. 7, 2009 S. 401 / Nr. 51)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 710), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Mitglieder, Vertretung der Mitglieder

(1) Gemäß § 5 Abs. 1 der Organisationsregelung für den Bereich Information, Kommunikation und Medien (OR IKM) sind Mitglieder des Vorstandes mit Stimmrecht:

- a) der Kanzler oder die Kanzlerin,
- b) eine Prorektorin oder ein Prorektor,
- c) die Direktorin oder der Direktor der Universitätsbibliothek (UB)¹,
- d) die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Informations- und Mediendienste (ZIM),
- e) weitere Hochschulmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer, die auf Vorschlag des Vorstandes durch das Rektorat berufen werden,

sowie ohne Stimmrecht in beratender Funktion

- f) ein Mitglied des IKM-Beirates.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden bei Verhinderung wie folgt vertreten:

- die oder der IKM-Vorstandsvorsitzende durch den Kanzler oder die Kanzlerin. Sofern der oder die Kanzlerin Vorstandsvorsitzende/r sein sollte, wird er oder sie in dieser Eigenschaft durch den Prorektor oder die Prorektorin vertreten;
- die Kanzlerin oder der Kanzler und die Direktorinnen bzw. Direktoren der UB und des ZIM durch ihre dienstlichen Stellvertreter/-innen,

- die Prorektorin oder der Prorektor durch ein weiteres Mitglied des Rektorates;
- die weiteren durch das Rektorat bestellten Hochschulmitglieder nur, insoweit das Rektorat eine Stellvertretung bestellt.

Die Stellvertreter haben im Vertretungsfall Stimmrecht.

§ 2

IKM-Vorstandsvorsitzender (CIO)

(1) Der IKM-Vorstand schlägt dem Rektorat ein Mitglied aus dem Personenkreis nach § 1 (1) Nrn. a), b) oder e) zur Ernennung zur oder zum Vorsitzenden vor. Der Vorschlag wird per Beschluss gem. § 5 (3) dieser Geschäftsordnung ermittelt.

(2) Die oder der Vorsitzende des IKM-Vorstandes nimmt gem. § 5 (3) OR IKM die Funktion der bzw. des Chief Information Officer (CIO) wahr. Er hat neben den dort genannten insbesondere folgende Aufgaben:

- sie oder er trägt die Budgetverantwortung für den IKM-Bereich;
- sie oder er entwickelt Innovationen, die gewährleisten, dass der IKM-Bereich den Anschluss an die nationalen und internationalen Entwicklungen garantiert und sich in den ausgewählten Feldern besonders profiliert und Drittmittel einwirbt (Innovationsmanagement);
- sie oder er koordiniert und steuert IKM-Projekte von hochschulübergreifender Relevanz. Hierzu stimmt sie oder er Strategien mit dem Rektorat ab, überwacht deren Umsetzung und leitet die relevanten Projektsteuerungsgruppen;
- sie oder er nimmt die IKM-relevanten Interessen der Hochschule im Rahmen der Kooperation mit anderen Hochschulen, insbesondere im Rahmen der Universitätsallianz Metropole Ruhr (UAMR) wahr;

¹ Anm.: Die UB wird durch einen der zurzeit amtierenden Direktoren vertreten.

- sie oder er bereitet die Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV) mit UB und ZIM vor, führt die Verhandlungen mit dem Rektorat und führt Entwicklungsgespräche mit den Direktorinnen oder Direktoren des ZIM und der UB über die strategische Gesamtausrichtung ihrer Bereiche;
 - sie oder er koordiniert die IKM-Anforderungen aus den Fachbereichen mit dem Ziel, diese mit Blick auf eine Gesamtstrategie der Universität Duisburg-Essen zu harmonisieren, strukturieren und zu priorisieren;
 - sie oder er lädt einmal im Jahr zur IKM-Konferenz ein.
- (3) Die Amtszeit der oder des CIO endet mit der Amtszeit des IKM-Vorstandes (§ 5 (2) OR IKM). Eine wiederholte Ernennung ist möglich.

§ 3 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand kann Sachverständige beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (3) Sitzungen sollen einmal monatlich stattfinden. Der Vorstand legt die Termine seiner ordentlichen Sitzungen selbst fest. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Der Tagesordnungsvorschlag wird vom bzw. von der Vorsitzenden aufgestellt und zu Beginn der Sitzung beschlossen.
- (5) Die Einladung der Vorstandsmitglieder und Einberufung zu den Sitzungen erfolgt grundsätzlich schriftlich², zusammen mit der Tagesordnung und den Sitzungsunterlagen spätestens 7 Tage vor der Sitzung. Die schrift- und formlose Einberufung der Sitzung durch die oder den Vorsitzenden in dringenden Fällen bleibt unberührt.
- (6) Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Einberufung einer Sondersitzung unter schriftlicher Mitteilung des Beratungsgegenstandes und der Dringlichkeitsgründe verlangen. Die Sondersitzung muss grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Verlangens durch die oder den Vorsitzenden einberufen werden.
- (7) Zu den Gegenständen der Tagesordnung, die eine Beschlussfassung erfordern, ist in der Regel eine schriftliche Vorlage zu fertigen. Sie soll den Gegenstand des Antrages, die Begründung, ggf. auch die Rechtsgrundlage und die Auswirkungen beinhalten und einen Beschlussentwurf vorschlagen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder gem. § 1 c) und d) erstellen im Auftrag des Vorstandes schriftliche Vorlagen und Berichte, insbesondere in Bezug auf § 5 (1) Satz 2 und 3 OR IKM und leiten sie über den Vorsitzenden dem Vorstand zu.

² E-Mail ist zulässig

§ 4 Protokoll der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende bestimmt in Abstimmung mit der Kanzlerin bzw. dem Kanzler eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter für die Protokollführung und zur Unterstützung der oder des Vorsitzenden, insbesondere bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen.
- (2) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes werden grundsätzlich als Beschlussprotokoll geführt und von der bzw. vom Vorsitzenden unterzeichnet.
- (3) Die Niederschriften werden innerhalb von vier Wochen nach einer Sitzung spätestens aber 7 Tage vor der nächsten Sitzung, den Mitgliedern zugestellt³.
- (4) Die jeweilige Niederschrift wird in der nächsten Sitzung des Vorstandes genehmigt. Jedes Mitglied hat das Recht, Erklärungen zur Niederschrift abzugeben und Änderungen oder Ergänzungen zu verlangen.
- (5) Die Information der betroffenen Einrichtungen und Personen über Beschlüsse des Vorstandes erfolgt gesondert. Der Beschluss soll festlegen, durch wen die Information der Betroffenen erfolgt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen, mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung von der bzw. dem Vorsitzenden oder seiner Vertreterin bzw. seinem Vertreter geleitet wird.
- (2) Nach Eröffnung der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit geprüft.
- (3) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. § 5 (3) Satz 2 OR IKM ist zu beachten.
- (4) Auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes wird geheim abgestimmt.

§ 6 Abstimmung im Umlaufverfahren

- (1) Die oder der Vorsitzende kann in besonderen Fällen ohne Sitzung eine schriftliche Abstimmung herbeiführen. Diese Art der Abstimmung ist nur zulässig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes damit einverstanden sind.
- (2) Die Abstimmungsunterlagen werden den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes zugeleitet. Das Mitglied bestätigt den Empfang der Unterlagen. Gibt ein Mitglied seine Stimme innerhalb von einer Woche nach Empfang der Abstimmungsunterlagen nicht ab, so wird diese für die Abstimmung nicht gewertet.

³ E-Mail ist zulässig.

**§ 7
Eilentscheidungen**

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende. Die oder der Vorsitzende hat den übrigen Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Im Eilverfahren getroffene Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Bei Widersprüchen gemäß § 5 (2) Satz 2 der VO für UB und ZIM ist soweit möglich die Entscheidung durch den Vorstand/das Rektorat abzuändern.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen – in Kraft.

*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des IKM-Vorstands vom 19.05.2009

Duisburg und Essen, den 1. Juli 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler